

Allgemeine Betriebsanweisungen für den Umgang mit kraftbetriebenen Arbeitsmittel

Diese Betriebsanweisung enthält allgemeine Regel für den Umgang mit stationären maschinellen Arbeitsmitteln (kurz: Maschinen)

Persönliche Voraussetzungen

1. Bedienen Sie keine Maschinen, wenn Sie Medikamente nehmen, die Einfluss auf Ihr Wahrnehmungsvermögen haben, siehe Warnhinweise Beipackzettel.
2. Bedienen Sie keine Maschinen, wenn Sie Alkohol getrunken haben, oder sich noch Restalkohol in Ihrem Blut befindet.
3. Tragen Sie nur einwandfreies, geschlossenes Schuhwerk (Schutzschuhe). Offene Sandalen, schadhaftes Schuhwerk ist ungeeignet und verboten.
4. Tragen Sie enganliegende Arbeitskleidung. Weite Arbeitsjacken und weite Ärmel sind gefährlich. Krempeln Sie die Ärmel Ihrer Arbeitskleidung immer nach innen auf.
5. Das Tragen von Schmuckstücken, Fingerringen, Armbanduhr o.ä. ist nicht zulässig, wenn sie zu einer Gefährdung führen. (auch abhängig von dem durchzuführenden Arbeitsgang) Zu den Schmuckstücken zählt auch Piercing- Schmuck.
6. Lose hängende Haare sind zusammen zu binden und unter einer geeigneten Kopfbedeckung zu tragen. Hohes Risiko!
7. Das Tragen von Handschuhen ist an Maschinen mit umlaufender Arbeitsspindel (Ständerbohrmaschine) verboten.
8. Tragen Sie im Lärmbereich die bereitgestellten Hörschutzmittel (Stöpsel).
9. Das Säubern der Hände mit Lösungsmitteln wie Terpentin oder Nitroverdünnung ist untersagt. (Lösungsmittel können sowohl über die Haut als auch die Lunge aufgenommen werden. Sie schädigen unter anderem die Niere und das Nervensystem.)

Betriebliche Voraussetzungen

1. Arbeiten Sie nur an Maschinen, wenn Sie in deren Handhabung unterwiesen sind.
2. Maschinen dürfen nur zu ihrer bestimmungsgemäßen Funktion benutzt bzw. Verwendet werden. (Der Hersteller der Maschine legt die Eigenschaften für sein Produkt fest. So ist es aus durchaus möglich, dass eine Kreissäge ein Material schneiden kann, eine Andere das gleiche Material aber nicht.
3. Prüfen Sie deshalb die Maschine vor Inbetriebnahme auf die richtige Einstellung und das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen.
4. Sicherheits- und Schutzeinrichtungen dürfen nicht umgangen werden, entfernt oder außer Betrieb genommen werden.
5. Machen Sie eine Funktionskontrolle aller Sicherheits- Schutzeinrichtungen bevor Sie die Arbeit aufnehmen.
6. Setzen Sie bei allen Nebentätigkeiten wie z.B. Messen Reinigen, die Maschine stille und warten Sie den Stillstand der Maschine ab. (Der häufigste Fehler ist das Messen bei laufender Maschine. Kommt das Messwerkzeug an das laufende Schneidewerkzeug, so ist ein Unfall vorprogrammiert.)
7. (Für berechnigte Personen) Beim Werkzeugwechsel stellen Sie nach dem Stillstand der Maschine der „Hauptschalter“ unbedingt auf „Null“.
8. Benutzen Sie nur einwandfreies und geeignetes Werkzeug für alle an der Maschine erforderlichen Arbeiten.
9. Schalten Sie die Maschine aus, wenn Sie die Maschine verlassen bzw. nicht nutzen. Kein Maschinenlauf ohne Bedienungspersonal! (Vielfach wird es aus Vergesslichkeit oder aus Bequemlichkeit nicht gemacht. Durch den allgemeinen Geräuschpegel ist es nicht für jeden erkenntlich ob eine Maschine noch läuft und stellt eine erhöhte Unfallgefahr dar.)
10. **Ordnung und Sauberkeit sind wichtige Voraussetzungen für sicheres Arbeiten. Halten Sie deshalb die Maschinen und den Boden frei von Materialresten.**
11. Legen Sie die Werkstücke so ab, dass keine Gefahren für Sie und andere Personen entstehen.
12. Bewahren Sie Werkzeuge und Maschinenausrüstungen an dem dafür bestimmten Platz auf. (Vielfach werden Schiebestöcke an der Kreissäge an anderem Ort abgelegt, Folge die nächsten Nutzer arbeiten dann ohne Schiebestöcke und setzen sich damit dem Risiko Unfall aus.)
13. Das beheben von Störungen und Instandsetzung darf nur vom Werkstattleiter oder von einer von ihm beauftragten Person durchgeführt werden. Melden Sie Störungen unverzüglich dem Werkstattleiter oder dessen Stellvertreter. Eigenmächtige Reparaturen sind zu unterlassen.

Diese Aufstellung ist kein Ersatz für die geltenden gesetzlichen Vorschriften. Sie soll diese lediglich ergänzen.

Das Werkstattpersonal händigt Ihnen diese Betriebsanweisung auf Wunsch aus.

Alle Beschäftigten der Universität (hierzu zählen versicherungstechnisch auch die Studierenden) sind in der LUK(Landesunfallkasse) versichert. Sie regelt Unfallschäden, erteilt Vorgaben und ist berechnigt, bei Verstößen Bußgelder zu verhängen.